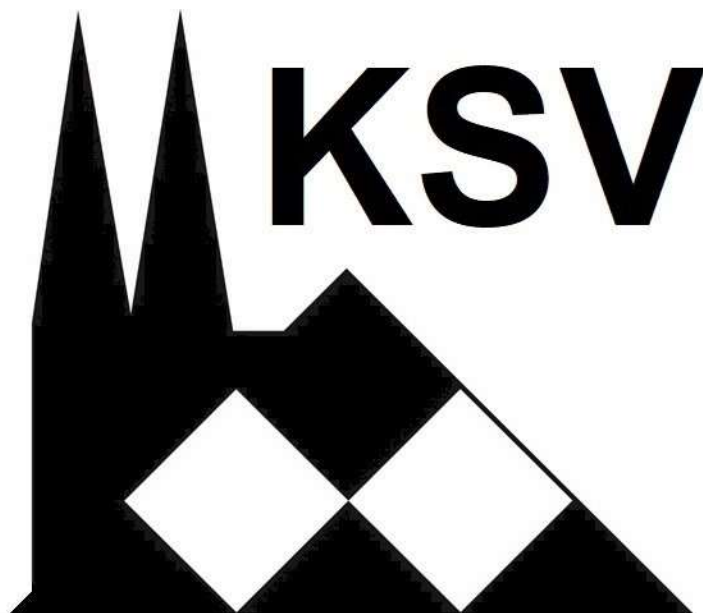


Versammlungsordnung für die Mitgliederversammlungen

Kölner Schachverband von 1920 e.V.



Stand: 27.06.2024



Inhalt

| | |
|---|---|
| Präambel | 3 |
| § 1 Anwendung der Versammlungsordnung..... | 3 |
| § 2 Einberufung | 3 |
| § 3 Versammlungsleitung | 3 |
| § 4 Anträge..... | 4 |
| § 5 Durchführung..... | 4 |
| § 6 Stimmrecht..... | 5 |
| § 7 Wortmeldung und Redezeit | 5 |
| § 8 Abstimmungen | 5 |
| § 9 Wahlen | 6 |
| § 10 Protokollführung..... | 6 |
| § 11 Schlussbestimmungen..... | 7 |
| Anlagen: Beschlüsse aus den Mitgliederversammlungen | 8 |

Vormerkung:

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Ordnungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen (wahlweise auch weiblichen) Form gefasst. Soweit die männliche (wahlweise auch weibliche) Form gewählt wird, werden damit gleichermaßen weibliche, männliche und diverse Funktions- und Amtsträger angesprochen.



Präambel

Diese Versammlungsordnung gilt nur für die Mitgliederversammlungen gemäß §§ 6.2 bis 6.2.3 der Satzung. Sie regelt den Ablauf und Durchführung der Mitgliederversammlung.

§ 1 Anwendung der Versammlungsordnung

Soweit in der Satzung des KSV keine Bestimmungen für die Durchführung der Mitgliederversammlung enthalten sind, gelten die Ausführungen dieser Ordnung. Die Bestimmungen der Satzung gehen den Bestimmungen der Versammlungsordnung vor.

§ 2 Einberufung

- (1) Mitgliederversammlungen des KSV werden vom Vorsitzenden oder einer seiner Vertreter einberufen, wobei die Tagesordnung mindestens folgende Punkte enthalten muss:
 - a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
 - b) Genehmigung der Tagesordnung
 - c) Berichterstattung von den Mitgliedern des Gesamtvorstandes
 - d) Bericht der Kassenprüfer
 - e) Wahl eines Versammlungsleiters
 - f) Entlastung des Gesamtvorstandes
 - g) Durchführung von Wahlen
 - h) Genehmigung des Haushaltsplans
 - i) Behandlung von Anträgen
 - j) Verschiedenes (Anfragen und Mitteilungen)
- (2) Die Einladung mit der Tagesordnung zu der MV muss mindestens vier Wochen vorher an alle Mitglieder erfolgen. Der Vorstand gibt mit der Einladung bekannt, ob die Versammlung als sogenannte virtuelle, Hybrid- oder als Präsenzveranstaltung stattfinden soll.
- (3) Die Einladung für eine außerordentliche MV muss mindestens zwei Wochen vorher erfolgen. Dabei gelten die Einladungsformalien wie bei einer ordentlichen MV.

§ 3 Versammlungsleitung

- (1) Die Versammlungen werden vom Vorsitzenden oder von einem satzungsgemäßen Vertreter eröffnet, geleitet und geschlossen. Er übernimmt die Funktion des Versammlungsleiters.
- (2) Falls der Vorsitzende und seine satzungsgemäßen Vertreter verhindert sind, wählen die anwesenden Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.

- (3) Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
- (4) Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen.

§ 4 Anträge

- (1) Schriftliche Anträge können gemäß § 6.2.2 Abs. 1 der Satzung bis zu 2 Wochen vor der MV beim Geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden.
- (2) Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung sollten mit der Einberufung, spätestens aber eine Woche vor der Versammlung versandt werden.
- (3) Die Anträge sind im entsprechenden Tagesordnungspunkt (TOP) zu ergänzen.
- (4) Mit Ausnahme der Mitgliederehrungen können Dringlichkeitsanträge nicht gestellt werden.

§ 5 Durchführung

- (1) Die Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Auf Beschluss der MV kann die Öffentlichkeit zugelassen werden.
- (2) Gäste und Medienvertreter können auf Einladung des Vorsitzenden an der MV teilnehmen; sie haben kein Stimmrecht. Widerspricht ein Mitglied der Teilnahme von Gästen oder Medienvertretern, beschließt die MV mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen über die Teilnahme.
- (3) Wenn Delegierte die ordentlichen Mitglieder in der MV vertreten, müssen diese von dem betreffenden Vorsitzenden, Abteilungs- oder Spartenleiter benannt werden oder sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen.
- (4) Jeder Versammlungsteilnehmer hat sich in eine Anwesenheitsliste einzutragen.
- (5) Den Ablauf der MV bestimmt die jeweilige Tagesordnung.
- (6) Zur Wahl des Vorsitzenden oder für die Entlastungen wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter. Dieser darf dem amtierenden Vorstand nicht angehören und nicht zur Wahl zum Vorsitzenden kandidieren.



§ 6 Stimmrecht

- (1) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder und die Funktionsträger im Gesamtvorstand. Die Stimmenanteile gemäß § 6.2 Abs. 6 der Satzung werden in Abhängigkeit der Mitgliederstärke aus der Online-Mitgliederverwaltung des Deutschen Schachbundes e.V. (DSB) zwei Wochen vor der MV ermittelt. Jedes Mitglied des Gesamtvorstands hat zwei Stimmen. Bei Entlastungen sind die Mitglieder des Gesamtvorstandes nicht stimmberechtigt.
- (2) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes dürfen in der MV kein ordentliches Mitglied vertreten.
- (3) Das Stimmrecht eines ordentlichen Mitgliedes kann nicht übertragen und gemäß § 6.2 Abs. 8 der Satzung nur ausgeübt werden, wenn ein aktuell gültiger Bescheid zum Nachweis der Gemeinnützigkeit dem KSV vorliegt.

§ 7 Wortmeldung und Redezeit

- (1) Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten erteilt der Versammlungsleiter das Wort; er ruft die Redner in der Reihenfolge der Wortmeldungen auf.
- (2) Er kann jederzeit das Wort ergreifen. Direkte Antworten des Gesamtvorstandes sind in kurzer Form möglich.
- (3) Die Redezeit kann durch Beschluss der MV begrenzt werden. Zu einem erledigten Tagesordnungspunkt kann das Wort nicht mehr erteilt werden.
- (4) Anträge "Zur Geschäftsordnung" können jederzeit während der MV gestellt werden und sind vordringlich zu behandeln, wie z. B. Anträge auf Schluss der Debatte, zur Schließung der Rednerliste, auf Vertagung auf einen zu benennenden Zeitpunkt, auf Verweisung an einen Ausschuss oder auf Unterbrechung der Sitzung.

§ 8 Abstimmungen

- (1) Die Anträge zur Tagesordnung sind grundsätzlich in der Reihenfolge zur Abstimmung zu stellen, in der sie eingebracht wurden.
- (2) Ist ein Antrag zur Abstimmung gestellt, sind lediglich noch Vorschläge zur Verbesserung seines Wortlautes zulässig.
- (3) Alle Abstimmungen erfolgen offen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden MV auch durch elektronische Stimmabgabe. Auf Antrag von mindestens ein Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen ist eine geheime Abstimmung durchzuführen.
- (4) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei Stimmengleichheit Ablehnung bedeutet. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- (5) Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.



Kölner Schachverband von 1920 e.V.

- (6) Für den Auflösungsbeschluss sind gemäß § 13 Abs. 1 der Satzung, in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, fünf Sechstel der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

§ 9 Wahlen

- (1) Wahlen dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie als Beschlussgegenstand auf der Tagesordnung enthalten sind.
- (2) Grundsätzlich wählbar ist jede Person mit der Vollendung des 18. Lebensjahres. Abwesende können gewählt werden, wenn eine schriftliche Zusicherung zur Übernahme der Funktion vorliegt.
- (3) Wahlen erfolgen offen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden MV auch durch elektronische Stimmabgabe. Auf Antrag von mindestens ein Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen oder eines Kandidaten ist eine geheime Wahl durchzuführen.
- (4) Bei einer geheimen Wahl kann der Versammlungsleiter einen dreiköpfigen Wahlausschuss bestimmen. Dieser hat die Aufgabe, die Stimmzettel auszugeben, einzusammeln, auszuwerten und das Wahlergebnis bekannt zu geben.
- (5) Bei einer Abstimmung ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhält.

§ 10 Protokollführung

- (1) Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Er übernimmt die Funktion des Protokollführers. Falls der Schriftführer verhindert ist, wählen die stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer einen Protokollführer.
- (2) Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (3) Auf Verlangen müssen während der Versammlung abgegebene Erklärungen in das Protokoll aufgenommen werden.
- (4) Das Protokoll ist den Mitgliedern und den Mitgliedern des Gesamtvorstandes innerhalb von sechs Wochen nach der MV zuzustellen.
- (5) Einwände gegen das Protokoll sind schriftlich beim Vorsitzenden innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung zu erheben.
- (6) Ist ein Einwand berechtigt, ist eine Protokollberichtigung unverzüglich nach Ende der Einspruchsfrist vorzunehmen und bekannt zu geben. Wird die Berechtigung des Einwandes vom Versammlungsleiter zusammen mit dem Protokollführer in Frage gestellt, ist der Einwand bei der nächsten Mitgliederversammlung zu behandeln.
- (7) Werden Einwände gegen das Protokoll nicht erhoben, gilt es als genehmigt.



§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Ist in dieser Ordnung der Begriff „schriftlich“ im Sinne vom Versand benutzt, so kann dieser Versand auch per E-Mail erfolgen.
- (2) Soweit in der Satzung des KSV keine anderslautenden Bestimmungen enthalten sind, gelten die Ausführungen dieser Ordnung. Die Bestimmungen der Satzung gehen den Bestimmungen der Versammlungsordnung vor.
- (3) Die Versammlungsordnung für die Mitgliederversammlungen des KSV wurde in den Vorstandssitzungen des Gesamtvorstandes am 15.09.2022 und 27.06.2024 beschlossen.
- (4) Die Versammlungsordnung tritt mit der Bekanntgabe und in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Fassung der Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung außer Kraft.

Die vorliegende Fassung der Finanz- und Haushaltsordnung des KSV wurde von den Mitgliedern des Satzungsausschusses (**Dietmar Budelsky, Klaus Gaugel, Andreas Gerdau, Anton Kaiser und Markus Wulfert**) überarbeitet.

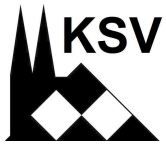
Köln, den 27.06.2024

gez.
Jürgen Leistenscheider
Vorsitzender

gez.
Rainer Hansel
stv. Vorsitzender

gez.
Peter Graf
2. stv. Vorsitzender

gez.
Anton Kaiser
Rechnungsführer



Anlagen: Beschlüsse aus den Mitgliederversammlungen

Erstellung von Berichten des Gesamtvorstandes im Vorfeld der MV

Die Mitgliederversammlung beschließt am 24.06.2018, dass die Vorstandsmitglieder Zukünftig angehalten werden, ihre Berichte bereits vor der eigentlichen Jahreshauptversammlung des KSV schriftlich zu veröffentlichen.